

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Grundrechtsbericht 2022/2023	
	Nach dem Grundrechtsbericht 2022/2023 gehören zu den wichtigsten Themen Medienfreiheit, Korruption und individuelle Freiheiten.	4
2.	Ländlicher Raum – Leitfaden Finanzierungsmöglichkeiten	
	Es gibt eine Zusammenstellung aller auf EU- Finanzierungsmöglichkeiten für ländliche Gebiete. 4	
3.	CO² Klimaziel minus 90%	
	Die gesetzliche Vorgabe eines zusätzlichen Zwischenziels „90%-Reduzierung - 2040“ ist in Vorbereitung.	5
4.	Kleine Kernreaktoren – Industrieallianz	
	Bis 2030 soll in der EU der erste kleine Atomreaktor (SMR) in Betrieb genommen werden.	6
5.	Geothermiestrategie	
	Das Parlament fordert die Vorlage einer europäischen Geothermiestrategie.....	7
6.	Geothermische Energie – Fakten	
	Die Geothermie ist eine lokale Quelle, die auf kostengünstige Weise Wärme-, Kälte- und Strom erzeugt.	8
7.	Geothermie in Deutschland	
	Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Eckpunktepapier mit Maßnahmen zur Nutzung von Erdwärme vorgelegt.....	8
8.	Wasserstoffnetz - Infrastruktur	
	Der Bau eines Wasserstoffnetzes mit neu zu entwickelnder Infrastruktur ist in Vorbereitung.	9
9.	Offshore-Netzinfrastuktur - Kosten	
	Für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Europäische Stromnetz werden die Kosten bis 2030 auf 400 Milliarden Euro geschätzt.....	10
10.	Biokraftstoffe – Datenbank	
	Eine EU-Datenbank für Biokraftstoffe hat den Betrieb aufgenommen.	10
11.	Hafen-Strategie	
	Der Einfluss von China und anderer Drittstaaten auf Häfen der EU soll begrenzt werden.....	11
12.	Hafenallianz	
	Häfen sollen künftig besser vor Drogenhandel und krimineller Unterwanderung geschützt werden.	12
13.	(Bau-) Maschinen im Straßenverkehr	
	Für mobile Maschinen werden die Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr EU einheitlich geregelt.	13
14.	Flugreisen – Handgepäck	
	Die Vorschriften für Handgepäck im Luftverkehr sollen EU weit vereinheitlicht werden.	13
15.	ÖPNV – Expertenberichte	
	Zur Verbesserung des ÖPNVs gibt es Berichte einer Expertengruppe für urbane Mobilität.	14
16.	Reisebusfahrer – Ruhezeiten	
	Die Pausen und Ruhezeiten der Fahrer von Reisebussen können an den Arbeitsrhythmus angepasst werden.	15
17.	Verkehrstage in Brüssel	
	In Brüssel finden vom 2. bis 5. April 2024 die Europäischen Verkehrstage statt.	16

18.	Luftqualität	Die EU-Luftqualitätsvorschriften werden durch neue Grenz- und Zielwerte verschärft.	16
19.	Abwasser – Anforderungen verschärft	Die EU-Vorschriften zur Sammlung, Behandlung und Einleitung von Abwasser sind verschärft worden.	17
20.	Gewalt gegen Frauen	Der strafrechtliche Schutz von Frauen vor körperliche Gewalt wird ausgeweitet.	19
21.	Europäische Betriebsräte	Zur Stärkung der Europäischen Betriebsräte (EBRs) wird die einschlägige Richtlinie überarbeitet.	19
22.	EU Behindertenausweis und EU Parkausweis	Es wird einen europäischen Behindertenausweis und einen europäischen Parkausweis geben.	20
23.	lehrer-online.de	Unterrichtsvorschläge für Lehrkräfte bietet das neue Online-Portal „lehrer-online.de“.	21
24.	Influencer und Schleichwerbung	Auf den Kanälen von Influencern ist Schleichwerbung fast die Regel.	21
25.	Recht auf Reparatur	Reparaturleistungen sollen einfacher, schneller, transparenter und attraktiver werden.	22
26.	Kritische Technologien – Plattform STEP	Investitionen in kritische Technologien werden über die neue Plattform STEP unterstützt.	23
27.	Geldwäsche	In der EU werden künftig Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (schmutziges Geld) nach strengerer Regeln bekämpft.	24
28.	Hetze - neuer EU Straftatbestand	Hetze und Hasskriminalität sollen in die Liste der EU-Straftatbestände aufgenommen werden. .	25
29.	Fördermittel –Transparenz	Die Rechenschaftspflicht nichtstaatlichen Organisationen über die Verwendung von EU - Zuschüssen muss verbessert werden.	26
30.	Medizinische Berufe – Konsultation	Die Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte medizinische Berufe sollen aktualisiert werden.	26

1. Grundrechtsbericht 2022/2023

Nach dem Grundrechtsbericht 2022/2023 gehören zu den wichtigsten Themen Medienfreiheit, Korruption und individuelle Freiheiten.

In dem vom Parlament mit 391 Ja-Stimmen, 130 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen am 18. Januar 2024 verabschiedeten Bericht ist die Medienfreiheit ein zentraler Schwerpunkt. Die Abgeordneten begrüßen ausdrücklich die Verabschiedung des Medienfreiheitsgesetzes (siehe eukn 1/2024/1), bekräftigen aber zugleich ihre Besorgnis über den Einsatz von Spionagesoftware, betonen die Notwendigkeit, die Branche streng zu regulieren. Insbesondere Griechenland, Ungarn, Polen, Spanien und Zypern werden aufgefordert, den diesbezüglichen Empfehlungen des Parlaments zu folgen. Angesprochen werden in diesem Zusammenhang auch die Risiken im Zusammenhang mit neuartigen Technologien, einschließlich KI-Systemen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kritik an den Rückschritten bei Frauen- und LGBTIQ+-Rechten, insbesondere die weit verbreitete geschlechterspezifische Gewalt (siehe nachfolgend unter eukn 2/2024/20). Herausgehoben wird die Kritik an der Verweigerung des Zugangs zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen in Polen.

Tief besorgt zeigt das Parlament über das zunehmende Ausmaß der Korruption in mehreren EU-Ländern (siehe auch eukn 8/2023/1 und 6/2023/28) und verurteilt. Vorfälle, an denen hochrangige Beamte und Politiker, einschließlich derzeitiger und ehemaliger Mitglieder des Europäischen Parlaments, beteiligt waren. Ein unabhängiges Ethikgremium auf EU-Ebene sei daher erforderlich, betonen die Abgeordneten. Das Parlament spricht sich auch gegen Versuche aus, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinflussen, und fordert wirksame Kontrollmechanismen.

- Presseinformationen <https://t1p.de/v8vxd>
- eukn 1/2024/1 <https://t1p.de/zfjno>
- eukn 6/2023/28 <https://t1p.de/bmlh4>
- eukn 8/2023/1 <https://t1p.de/fph1e>
- Spionagesoftware <https://t1p.de/4dm4x>
- Medienfreiheitsgesetz <https://t1p.de/iv5ur>
- Häusliche Gewalt <https://t1p.de/621a5>
- Geschlechtsspezifische Gewalt <https://t1p.de/cc4bu>
- Ethikgremium <https://t1p.de/4f7b9>

[zurück](#)

2. Ländlicher Raum – Leitfaden Finanzierungsmöglichkeiten

Es gibt eine Zusammenstellung aller auf EU- Finanzierungsmöglichkeiten für ländliche Gebiete.

Der von der Kommission am 6. Februar 2024 veröffentlichte interaktive Leitfaden enthält Finanzierungsmöglichkeiten aus 26 verschiedenen EU-Quellen, von der Gemeinsamen Agrarpolitik über die Kohäsionsfonds, Horizont Europa bis hin zur Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit ein paar Klicks können Unternehmer und lokale Behörden geeignete Finanzierungsmöglichkeiten ermitteln, die sie bei der Entwicklung eines Projekts heranziehen können. Über eine interaktive Suchmaschine für Finanzierungsmöglichkeiten können bestehende Regelungen anhand mehrerer Kriterien gefiltert werden:

- ihrer Rolle oder Organisation;

- der durchzuführenden Tätigkeiten (z. B. Verbesserung der Infrastruktur, Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, Stärkung der lokalen Wirtschaft, Stärkung der Klimaresilienz und Nachhaltigkeit);
- der Art der gewünschten Unterstützung: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente (wie Darlehen und Garantien) oder technische Hilfe (die Beratungsdienste, Schulungen, Mentoringprogramme, Unterstützungsnetze usw).

Nach dem Herausfiltern der besten Finanzierungsmöglichkeiten sind Informationen über laufende Programme und Initiativen in Factsheets einsehbar. Darin wird erläutert, inwieweit die jeweilige Option für ländliche Gebiete relevant ist. Die Factsheets enthalten auch praktische Informationen, Links zu Aufforderungen zur Interessenbekundung und einschlägige Kontaktstellen. Unter dem Tab „Instrumentarium für den ländlichen Raum“ sind Leitfäden, Berichte und Handbücher zu EU-Finanzierungsmöglichkeiten für bestimmte Sektoren wie Breitbandabdeckung, Kultur, Bildung, Energie, Umwelt und Tourismus zu finden.

- Pressemitteilung der Kommission <https://t1p.de/23ura>
- Suchmaschine <https://t1p.de/05zad>
- Häufig gestellte Fragen <https://t1p.de/oku4i>
- Instrumentarium für den ländlichen Raum <https://t1p.de/wrjr0>

[zurück](#)

3. CO² Klimaziel minus 90%

Die gesetzliche Vorgabe eines zusätzlichen Zwischenziels „90%-Reduzierung - 2040“ ist in Vorbereitung.

Das hat die Kommission in einer Mitteilung vom 6. Februar 2024 empfohlen. Bereits beschlossen sind mit dem europäischen Klimaschutzgesetz ein CO²-Reduktionsziel für 2030 von minus 55% gegenüber 1990 und dem Ziel Klimaneutralität im Jahr 2050. In der Mitteilung werden eine Reihe grundlegender politischer Voraussetzungen für die Erreichung des 90%-Ziels genannt, u.a. dass

- die bestehenden Rechtsvorschriften vollständige umgesetzt werden, wonach die Emissionen bis 2030 um mindestens 55% zu senken sind.
- alle CO²-freien und CO²-armen Lösungen genutzt werden, darunter vor allem die Ausweitung etablierter erneuerbarer Technologien wie Wind und PV, aber auch kleine modulare Reaktoren, Bioenergie, Energieeffizienz und –speicherung, die CO²-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung in der Industrie und dem Energiesektor, geothermische Energie, Wasserkraft und alle anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null - Energietechnologien. Um die Ausweitung des Marktes für die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO²-Emissionen zu unterstützen, hat die Kommission Leitlinien für die Genehmigungsverfahren für Projekte und einen Atlas potenzieller Speicherstätten angekündigt.
- aus dem Grünen Deal ein Deal für die Dekarbonisierung der Industrie hervorgeht, der auf bisherigen industriellen Errungenschaften wie Windkraft, Wasserkraft und Elektrolyseuren aufbaut und
- die heimischen Produktionskapazitäten in Wachstumssektoren wie Batterien, Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen, Fotovoltaik, CO²-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung, Biogas und Biomethan sowie die Kreislaufwirtschaft weiter gestärkt wird.

- ein Binnenmarkt für CO² in Europa aufgebaut wird. Die Kommission wird daher mit vorbereitenden Arbeiten für ein mögliches künftiges CO²-Transport- und -Speicherregelungspaket beginnen, in dem Fragen wie Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO²-Qualitätsstandards oder Investitionsanreize für neue Infrastrukturen behandelt werden sollen.

Mit der Veröffentlichung der Mitteilung vom 6. Februar 2024 über ein neues Klimaziel 90% ist die politische Debatte eröffnet worden. Das Ergebnis wird nach den Europawahlen 2024 in der Vorlage des Entwurfs einer Änderung des Klimagesetzes einmünden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/8bgk1>
- Mitteilung vom 06.02.2024 <https://t1p.de/17m56>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/oocij>
- Webseite Klimaziel 90% <https://t1p.de/0fush>

[zurück](#)

4. Kleine Kernreaktoren – Industrieallianz

Bis 2030 soll in der EU der erste kleine Atomreaktor (SMR) in Betrieb genommen werden.

In ihrer Empfehlung vom 6. Februar 2024, ein neues Klimaziel zur 90%- CO² Reduzieren gesetzlich zu verankern (siehe vorstehend eukn 2/2024/3), hat die Kommission als Voraussetzung betont, dass alle kohlenstofffreien und kohlenstoffarmen Energielösungen für ein CO²-reduziertes Energiesystem erforderlich sind, u.a. auch die Kernenergie.

Am 7. Februar 2024 hat die Kommission einen Aufruf für eine neue Europäische Industrieallianz für SMRs gestartet. Dabei handelt es sich um Kernreaktoren, die viel kleiner sind als herkömmliche Kernkraftwerke. Durch den Ausbau der Zusammenarbeit auf EU-Ebene soll die Allianz die Einführung der ersten SMRs in der EU beschleunigen, unter Einhaltung der höchsten Standards für nukleare Sicherheit, ökologische Nachhaltigkeit und industrielle Wettbewerbsfähigkeit. SMRs sind wesentlich flexibler als konventionelle Kernkraftwerke - was die Standortwahl, die Baugeschwindigkeit und die Menge des benötigten Kühlwassers angeht.

Sie

- eignen sich gut für den Einsatz in integrierten Energiezentren, z. B. in Kombination mit erneuerbaren Energien, die z.B. bei Windstille nicht liefern können.
- eignen sich als Ersatz für fossil befeuerte Kraftwerke,
- bieten neue, hochqualifizierte Arbeitsplätze in den Gebieten, in denen Kraftwerke stillgelegt werden und
- können sowohl Strom als auch Wärme für die Industrie und Fernwärme liefern.

Der Aufruf zur Mitarbeit in der Allianz richtet sich u.a. an Anbieter, Versorgungsunternehmen, spezialisierte Nuklearunternehmen, Finanzinstitute, Forschungseinrichtungen, Ausbildungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft, die die im Mandat der Allianz festgelegten Zulassungskriterien erfüllen. Für Bewerbungen ist die erste Ausschreibung bis zum 12. April geöffnet, gefolgt von weiteren Ausschreibungen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft auf dem neuesten Stand ist.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/6i8am>
- Aufruf Allianz <https://t1p.de/qhdn5>
- Mandat (Englisch, 11 Seiten) <https://t1p.de/j8zfg>
- Antrag <https://t1p.de/murnj>
- SMRs <https://t1p.de/jvtfn>
- Industrielle Allianzen <https://t1p.de/q6a2v>

[zurück](#)

5. Geothermiestrategie

Das Parlament fordert die Vorlage einer europäischen Geothermiestrategie.

In einer am 18. Januar 2024 mit überwältigender Mehrheit (531 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen) verabschiedeten Entschließung wird vom Plenum das Potenzial dieser erneuerbaren Energiequelle hervorgehoben und gefordert, ihr eine größere Bedeutung in der Energiewende einzuräumen. Dabei weist das Plenum darauf hin, dass 151 Unternehmen und Branchen die Kommission 2022 aufgefordert haben, eine europäische Strategie zur Erschließung des Potenzials geothermischer Energie zu entwickeln. Die Kommission wird vom Plenum aufgefordert,

- in der EU-Geothermiestrategie den Mitgliedstaaten und den lokalen Verwaltungen konkrete Anhaltspunkte zu bieten;
- die Nutzung von geothermischer Energie zur Dekarbonisierung des Heizens zu beschleunigen;
- den Anteil des über Solarwärme und Geothermie gedeckten Energiebedarfs bis 2030 mindestens zu verdreifachen;
- die Strategie auf einer umfassenden Bewertung des Potenzials der Geothermie im flachen, mittleren, tiefen und ultratiefen unterirdischen Bereich in allen 27 Mitgliedstaaten umfassenden zu ermitteln;
- die verschiedenen Verwendungszwecke der Geothermie darzulegen, u. a für Fernwärme und -kälte, industrielle Prozesse, die Lebensmittelerzeugung, Wärmepumpen, die Stromerzeugung, erneuerbaren Wasserstoff und die Lithiumgewinnung;
- eine „Geothermie-Allianz“ einzurichten, den Mitgliedstaaten, der Industrie, der Wissenschaftsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft angehören, um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und die künftige Geothermiestrategie umzusetzen;
- in der EU-Geothermiestrategie den Mitgliedstaaten und den lokalen Verwaltungen konkrete Anhaltspunkte zu bieten;
- Leitlinien für die Genehmigungsbehörden herausgeben, über bewährte Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für die oberflächennahe Geothermie und mögliche Beeinträchtigungen des Trinkwassers.

Auszüge aus der Begründung des Parlaments nachfolgend unter eukn 2/2024/6. Zur Sachlage in Deutschland siehe nachfolgend unter eukn 2/2024/7.

- Plenum <https://t1p.de/7l393>
- Bericht <https://t1p.de/u06po>
- Entschließung <https://t1p.de/mm57f>
- DE <https://t1p.de/9xf9s>

[zurück](#)

6. Geothermische Energie – Fakten

Die Geothermie ist eine lokale Quelle, die auf kostengünstige Weise Wärme-, Kälte- und Strom erzeugt.

Nachfolgend einige Fakten aus der Begründung des Parlaments zur Forderung an die Kommission, eine europäische Geothermiestrategie zu erarbeiten (siehe unter eukn 2/2024/5): Die Geothermie kann

- 1) nach Schätzungen der Industrie bis 2040 mehr als 75% des Heiz- und Kühlbedarfs in Europa und über 15% des Strombedarfs decken;
- 2) ist eine Ressource mit niedriger Temperatur und geringer Tiefe, deren Potenzial direkt für die Wärme- und Stromerzeugung genutzt werden kann;
- 3) spielt in der Diskussion um erneuerbare Energien nach wie vor oft nur eine Nebenrolle;
- 4) ist für den Bau der erforderlichen Anlagen nicht in demselben Maße aufwendig, wie für andere erneuerbare Energien;
- 5) einfach in die Landschaft integriert werden und erfordert in der Regel nur eine eingeschränkte Landnutzung;
- 6) als eine nachhaltige Energiequelle mit geringen Umweltauswirkungen, stabilen und vorhersehbaren Energiekosten, geringen Betriebskosten und einer langen Lebensdauer und Zuverlässigkeit punkten;
- 7) zur ökologisch nachhaltigen Gewinnung von Rohstoffen aus geothermischen Solen dazu beitragen, eine lokale und nachhaltige Versorgung mit strategisch wichtigen Rohstoffen wie Lithium sicherstellen;
- 8) überschüssige Wind- und Solarenergie in stillgelegten Bergwerken besonders gut für die großflächige saisonale Wärmespeicherung und langfristige Stromspeicherung genutzt werden;
- 9) als größte Potenzial der geothermischen Energienutzung in der EU in Fernwärme- und Fernkältesystemen und Netzen oberflächennaher geothermischer Anlagen verwendet werden;
- 10) den steigenden Bedarf an Geothermie-Fernkälte in den Städten dienen, da wärmere Temperaturen und Hitzewellen voraussichtlich häufiger auftreten werden;
- 11) hat ein erhebliche Potenzial für Industrieprozesse, insbesondere für Prozesse mit geringer bis mittlerer Energieintensität (unter 200 Grad), die bis zur Hälfte der Erzeugung von Industrierwärme in Europa ausmachen;
- 12) hat das Potenzial für die inländische Lebensmittelerzeugung, insbesondere für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, den Gartenbau und die Aquakultur;
- 13) hat das Potenzial der Kaskadennutzung, bei der dieselbe geothermische Flüssigkeit für mehrere Zwecke verwendet wird;

➤ Plenum <https://t1p.de/7l393>

[zurück](#)

7. Geothermie in Deutschland

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein Eckpunktepapier mit Maßnahmen zur Nutzung von Erdwärme vorgelegt.

Danach sind u.a. vom Bund teilfinanzierte Exploration in Gebieten angedacht, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für konkrete Projekte bieten, Förderprogramme und die Prüfung von Risikoabsicherungsinstrumenten. Nach einer

Pressemitteilung vom 11. November 2023 ist ein Eckpunktepapier Grundlage einer Konsultation der Bundesländer, Verbände und Unternehmen mit dem Ziel, in den Mitteltiefen und Tiefen Geothermie bis zum Jahr 2030 ein geothermisches Potenzial von 10 TWh zu erschließen. Das würde die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze verzehnfachen. Um dies zu erreichen, sollen bis 2030 mindestens 100 zusätzliche geothermische Projekte anstoßen, an Wärmenetze angeschlossen und die Geothermie in Wohngebäuden, Quartieren und industriellen Prozessen nutzbar gemacht werden.

Zeitgleich hat das Ministerium Fragen und Antworten zur Geothermie für die Wärmeversorgung veröffentlicht.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/9xf9s>
- Eckpunktepapier <https://t1p.de/5m1uw>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/h61kt>

[zurück](#)

8. Wasserstoffnetz - Infrastruktur

Der Bau eines Wasserstoffnetzes mit neu zu entwickelnder Infrastruktur ist in Vorbereitung.

Das Vorhaben „Hy2Infra“ wird von sieben Mitgliedstaaten – Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal und Slowakei – gemeinsam vorbereitet und finanziert. Die Kommission hat die für das Projekt geplanten öffentlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten in Höhe von 6,9 Mrd. € genehmigt, weil es sich bei der staatlichen Finanzierung durch die sieben Mitgliedstaaten um ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) handelt. Zusätzlich werden private Investitionen in Höhe von 5,4 Mrd. € erwartet. Für den Fall, dass wegen der signifikanten Risiken dieses Vorhabens private Investitionen ausfallen, können die Mitgliedstaaten die Finanzierungslücke gemeinsam schließen, „um diesem Marktversagen zu begegnen“. Deutschland ist an 24 Projekten von insgesamt 33 Vorhaben beteiligt, dabei sind z.B. im Bereich der Gasspeicherung alle drei beteiligten Unternehmen aus Deutschland (EWE, RWE, VNG). Die Förderung wird von den Mitgliedstaaten für folgende Bereiche gewährt:

- 1) Installation von Großelektrolyseuren mit einer Kapazität von 3,2 GW zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff
- 2) Errichtung neuer und umgenutzter Fern- und Verteilerleitungen für Wasserstoff ist einer Länge von etwa 2.700 km
- 3) Entwicklung großer Wasserstoffspeicheranlagen mit einer Kapazität von mindestens 370 GWh
- 4) Bau von Umschlagterminals und der damit verbundenen Hafeninfrastuktur für flüssige organische Wasserstoffträger („LOHC“) für den Umschlag von 6.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr

Mehrere Vorhaben sollen in naher Zukunft durchgeführt werden, sodass voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2028 einige Großelektrolyseure und in den Jahren 2027 bis 2029 Fernleitungen in Betrieb genommen werden können. Die Vorhaben sollen 2029 vollständig abgeschlossen werden,

- Pressemitteilung <https://t1p.de/uimnl>
- IPCEI <https://t1p.de/ycau6>

[zurück](#)

9. Offshore-Netzinfrasturktur - Kosten

Für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Europäische Stromnetz werden die Kosten bis 2030 auf 400 Milliarden Euro geschätzt.

Das ergibt sich aus dem am 23. Januar 2024 vom Verband der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) veröffentlichten ersten europäischen Offshore-Netzentwicklungsplan. ENTSO-E betont den finanziellen und technischen Bedarf für den Ausbau der Offshore-Netzinfrasturktur, um zusätzliche neue Erzeugungskapazitäten aus europäischen Offshore-Gebieten aufnehmen zu können.

Ausgangslage für diese Kostenschätzung ist dabei das von den Mitgliedstaaten am 19. Januar 2023 beschlossene Ziel, eine Offshore-Windkapazität bis 2030 von mindestens 60 Gigawatt und bis 2050 von 300 Gigawatt im Rahmen ihres Plans zum Aufbau Erneuerbarer Offshore Energien aufzubauen. Dafür seien u.a. ca. 54.000 Kilometer Leitungstrassen in den europäischen Gewässern erforderlich. Um von der heute installierten Kapazität auf die bis 2050 benötigte Kapazität zu kommen, müsste nach Presseberichten die durchschnittliche Installationsgeschwindigkeit im Vergleich zu den letzten zehn Jahren um das Neunfache steigen. Der ENTSO-E-Bericht hebt hervor, dass die Entwicklung der Offshore-Netzinfrasturktur in Synergie mit dem Schutz der Meeresumwelt erfolgen sollte, um ein nachhaltiges Energiesystem zu erreichen, das mit der biologischen Vielfalt koexistiert.

ENTSO-E, ist der Europäische Verband für die technische Zusammenarbeit der europäischen Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität,

- Pressemitteilung 23. Januar 2024 <https://t1p.de/cxpka>
- ENTSO-Bericht (Englisch, 40 Seiten) <https://t1p.de/m08rw>
- EU Plan Erneuerbare <https://t1p.de/cf4wh>
- Offshore-Ziel 2050 <https://t1p.de/06l0o>
- Häufig gestellte Fragen <https://t1p.de/kvo86>
- EU - Offshore-Energie <https://t1p.de/plg6x>

[zurück](#)

10. Biokraftstoffe – Datenbank

Eine EU-Datenbank für Biokraftstoffe hat den Betrieb aufgenommen.

Diese von der Kommission eingerichtete Unionsdatenbank für Biokraftstoffe (UDB) ist für die Online-Registrierung von Transaktionen mit flüssigen erneuerbaren und recycelten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch die relevanten Wirtschaftsakteure am 15. Januar 2024 geöffnet worden. Damit soll gemäß Artikel 28 Abs.2 der Erneuerbaren – Energie-Richtlinie von 2018 die Rückverfolgbarkeit von Biokraftstoffen verbessert, Doppelzählungen vermieden und Bedenken hinsichtlich Betrugs ausgeräumt werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/olxj9>
- Datenbank (Englisch) <https://t1p.de/mvgft>
- Erneuerbare Richtlinie 2018 <https://t1p.de/s7l7e>
- Biokraftstoffe <https://t1p.de/fuzsc>

[zurück](#)

11. Hafen-Strategie

Der Einfluss von China und anderer Drittstaaten auf Häfen der EU soll begrenzt werden.

Das ist das Kernanliegen einer Entschließung des Parlaments vom 17. Januar 2024, mit der die Kommission aufgefordert wird, bis Ende 2024 eine Hafenstrategie vorzulegen. Angesichts des wachsenden Einfluss Chinas in Schlüsselbereiche der EU betont das Plenum - unter Hinweis auf Warnungen von Nachrichtendiensten - vor "den Risiken wirtschaftlicher Abhängigkeit, Spionage und Sabotage". Dabei wird betont, dass direkt oder indirekt von ausländischen Staaten kontrollierte Unternehmen, ihre finanziellen und operativen Anteile an europäischen Häfen, Terminals und Hafeninfrastrukturen strategisch erhöht haben. So habe Chinas Staatsreederei Cosco 2016 die Mehrheit am griechischen Hafen Piräus und 2023 mit Billigung der Bundesregierung eine Beteiligung an einem Containerterminal in Hamburg erworben. Vor diesem Hintergrund fordert das Parlament der Kommission

- im Jahr 2024 einen europäischen Hafengipfel einzuberufen, auf dem das Themen „EU-Häfen“ und die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den europäischen Häfen erörtert werden;
- einen Rahmen für die kontinuierliche Überwachung des Einflusses von Drittstaaten auf EU-Häfen, insbesondere TEN-V-Häfen, das Terminalmanagement der EU und die globale Containerschifffahrt sowie für die Berichterstattung darüber vorzulegen;
- weitere Untersuchungen über das Ausmaß und die Risiken der Beteiligung von Unternehmen aus Drittstaaten an der Cyber- und Datensicherheit kritischer Infrastruktur durchzuführen;
- die Mittel für Häfen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ aufzustocken;
- bis Ende 2024 eine umfassende europäische Strategie für Häfen vorzulegen, in der auf die in der Entschließung angesprochenen Probleme eingegangen wird.

In der Entschließung werden u.a. folgende Probleme und Lösungsansätze angesprochen:

- Häfen haben bei der Energiewende große Bedeutung, als Energieknotenpunkte für die Umwandlung, Aufbereitung und Speicherung von Energieträgern, die Erzeugung von Energie, die Einfuhr kritischer Rohstoffe, als Drehkreuze für CO₂-Abscheidung und -Speicherung, als Wartungsstationen und Produktionszentren für Offshore-Energieanlagen und als Knotenpunkte in Verkehrssystemen.
- Die Häfen haben Flächenbedarf zu Hafenerweiterungen, zum Schutz vor einem steigenden Meeresspiegel als Folgen des Klimawandels und als Knotenpunkte für Energieumwandlungs-, Speicher- und Netzwerktechnologien. So sollen z.B. bis 2030 10 Millionen Tonnen grünen Wasserstoffs eingeführt werden.
- Damit die Häfen nicht zu einem Nadelöhr für die Energiewende werden, soll Genehmigung von Hafenerweiterungen im Zusammenhang mit der Energiewende beschleunigt werden, z.B. für Offshore-Windenergieanlagen.
- Die Häfen haben aus militärischer und verteidigungspolitischer Sicht wieder an Bedeutung gewonnen, auch in Bezug auf eine Doppelnutzung bei

Hafeninfrastrukturen; Die Bedeutung der Seeverkehrslogistik für militärische Zwecke muss daher bewertet werden.

- Die Rolle der Schutzmaßnahmen für Häfen soll gestärkt werden, durch eine ehrgeizige Überarbeitung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI-Verordnung), indem ein System zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in allen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben und sichergestellt wird,
 - sowohl für Investitionen in die Infrastruktur (z. B. in den Erwerb von Anteilen an einem Terminal)
 - als auch für Infrastrukturarbeiten, die in der EU von einem Drittlandunternehmen durchgeführt werden (z. B. im Rahmen eines öffentlichen Auftrags für den Bau eines Terminals in einem europäischen Hafen).
- Kommission und Mitgliedsstaaten sollen für eine „angemessene Finanzierung“ und Unterstützung bei Investitionen sorgen, u.a. beim Ausbau multimodaler Verbindungen ins Hafenhinterland.
- Es muss verhindert werden, dass europäische Häfen Gütermengen an Dritthäfen verlieren, weil Reedereien die neuen EU-Regeln für Emissionshandel, Treibstoffstandards und Arbeitnehmerrechte umgehen.
- Zollkontrollen in der gesamten EU sollen denselben Standards entsprechen und über einen direkten einheitlichen Zollkontrollmechanismus harmonisiert werden, u.a. um eine unterschiedliche Anwendung von Hygiene- oder Sorgfaltspflichtstandards zu verhindern.

Deutschland arbeitet als Nachfolge zum aktuell geltenden Nationalen Hafenkonzept von 2015 an einer Hafenstrategie, in deren Mittelpunkt die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandorts Deutschland steht.

- Entschließung <https://t1p.de/gyzdb>
- ADI Verordnung <https://t1p.de/hp1uq>
- Hafenstrategie Deutschland <https://t1p.de/kq8pr>

[zurück](#)

12. Hafenallianz

Häfen sollen künftig besser vor Drogenhandel und krimineller Unterwanderung geschützt werden.

Diesem Ziel dient die Gründung einer von der Kommission am 25.01.2024 angekündigten öffentlich-privaten Partnerschaft „Hafenallianz“. Einer der wichtigsten Bestandteile ist die bessere Mobilisierung der EU-Zollbehörden in den Häfen zur Bekämpfung des Drogenhandels. Dabei spielen vor allem auch öffentliche und private Hafentreiber – von den Hafenbehörden über die Terminalbetreiber bis hin zu den Schifffahrts- und Logistikunternehmen – beim Schutz der Häfen und der Sicherheit der EU eine entscheidende Rolle. Im Mittelpunkt steht dabei die Ermittlung von Schwachstellen (Einschüchterung, Korruption und kriminelle Unterwanderung), der Austausch bewährter Vorgehensweisen und die Suche nach praktischen Lösungen für die Erhöhung der Sicherheit in den Häfen.

Nach dem Start der Hafenallianz wird eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Darin verpflichten sich die Strafverfolgungsbehörden, der Zoll und die in den Häfen tätigen öffentlichen und privaten Akteure, die von der organisierten Kriminalität ausgehenden Bedrohungen gemeinsam anzugehen. Vorgesehen sind

jährliche Treffen auf Ministerebene, um die zu bewältigenden Probleme zu ermitteln, strategische Prioritäten festzulegen und sich über die erzielten Fortschritte auszutauschen.

Mit mehr als 300 Tonnen jährlich liegt die in der EU beschlagnahmte Kokainmenge auf Rekordniveau. Allein in Belgien 2023 wurde im Hafen Antwerpen-Brügge eine Rekordmenge von 121 Tonnen Kokain beschlagnahmt, was einem Anstieg um 10% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

- Pressemitteilung 25.01.2024 <https://t1p.de/aq7l8>
- Pressemitteilung 27.11.2023 <https://t1p.de/j4qed>

[zurück](#)

13. (Bau-) Maschinen im Straßenverkehr

Für mobile Maschinen werden die Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr EU einheitlich geregelt.

Über diese Regeln, z. B. für Rasenmäher, Erntemaschinen, Bulldozer Gabelstapler oder Planiertrauben haben Parlament und Rat am 21. Februar 2024 Übereinstimmung erzielt. Grundlage der Einigung ist der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 30. März 2023. Geregelt werden z. B. die Arten der betroffenen mobilen Maschinen, die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten den Verkehr bestimmter Maschinen beschränken können, z.B. von Maschinen, die keinen Fahrer haben und ferngesteuert werden, oder die Produktionsschwelle, die die Hersteller von der Beantragung einer EU-Typgenehmigung befreit.

Mit der Verordnung wird eine neue Fahrzeugklasse (Klasse U) für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte geschaffen, die zu den bestehenden Fahrzeugklassen - L für Mopeds und Motorräder, M für Personenkraftwagen und N für Lieferwagen - hinzugefügt wird.

Nach Mitteilung der Kommission ergab eine Studie aus dem Jahr 2019, dass die Festlegung einheitlicher Anforderungen auf EU-Ebene dem Sektor helfen könnte, zwischen 18% und 22% der Befolgungskosten einzusparen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/cdgz3>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/g0wz1>

[zurück](#)

14. Flugreisen – Handgepäck

Die Vorschriften für Handgepäck im Luftverkehr sollen EU weit vereinheitlicht werden.

Das Parlament und die zuständige Verkehrskommissarin stimmen darin überein, dass die derzeit höchst unterschiedlichen Vorgaben unhaltbar sind. Das Parlament hat in seiner Entschließung vom 4. Oktober 2023 gefordert, dass schon aus Gründen der Transparenz eine EU-weite Harmonisierung der Anforderungen erforderlich ist, hinsichtlich Größe, Gewicht und Art des Hand- und Aufgabepäckes, und zwar für alle Fluggesellschaften, die in der EU tätig sind. Zugleich wird die Kommission aufgefordert konkrete politische Maßnahmen vorzulegen, um dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/12 Rechnung zu tragen, wonach für das Mitführen von Handgepäck kein Preisaufschlag verlangt werden darf, „sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die geltenden Sicherheitsbestimmungen erfüllen.“ Der vom EuGH in diesem Zusammenhang gegebene einschränkende Hinweis

auf „vernünftiges“ Gewicht und „vernünftige“ Abmessungen“ müsse - so das Plenum - im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 konkretisiert werden.

Auch Verkehrskommissarin Adina Vălean kritisiert in einem offenen Brief vom 6. Dezember 2023 die je nach Fluggesellschaft unterschiedlichen Regeln. Alle Luftfahrtunternehmen müssten zumindest eine gemeinsame Mindestabmessung für Handgepäck haben. Zugleich kündigt sie für die 1. Jahreshälfte 2024 die Einberufung eines Stakeholder-Workshop zu diesem Thema an. Wenn keine Lösung gefunden wird, (wörtlich) „muss die Kommission möglicherweise sorgfältig mögliche Regulierungsoptionen prüfen“.

- Entschließung 04.10.2023 <https://t1p.de/3v56k>
- Offener Brief (Englisch) <https://t1p.de/8ljgg>
- EuGH vom 18.09.2014 <https://t1p.de/yznz6>
- Pressemitteilung <https://t1p.de/ymbiy>
- (EG) Nr. 1008/2008 <https://t1p.de/h7qmd>

[zurück](#)

15. ÖPNV – Expertenberichte

Zur Verbesserung des ÖPNVs gibt es Berichte einer Expertengruppe für urbane Mobilität.

Die von der Kommission am 2. Februar 2024 veröffentlichten Berichte/ Vorschläge enthalten einen aktuellen Sachstand und Empfehlungen wie Vereinfachung des Ticket- und Preissystems, Bezahlbarkeit, verbesserte Zugänglichkeit, Einsatz digitaler Lösungen und Imageverbesserung zur Bewältigung des Fachkräftemangels. Veröffentlicht wurden folgende Berichte:

- Wie kann die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs in städtischen Gebieten sichergestellt werden, um den Betrieb multimodaler, schnellerer, pünktlicherer und zuverlässigerer Dienste zu ermöglichen? (Englisch, 23 Seiten) <https://t1p.de/fb8oy>
- Wie kann die Inklusion des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Behinderungen und eingeschränkter Mobilität gewährleistet werden? (Englisch, 22 Seiten) <https://t1p.de/sw6jv>
- Wie man mit dem Arbeitskräftemangel und den sich wandelnden Qualifikationsanforderungen des öffentlichen Verkehrs umgeht. (Englisch, 22 Seiten) <https://t1p.de/30kvp>

Die Expertengruppe wurde berufen u.a. zur Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung des EU-Rahmens für die Mobilität in der Stadt und zur Erleichterung des Informationsaustauschs über Initiativen, Projekte und Partnerschaften für nachhaltige urbane Mobilität.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/5ft37>
- Sachverständigengruppe <https://t1p.de/5ft37>

[zurück](#)

16. Reisebusfahrer – Ruhezeiten

Die Pausen und Ruhezeiten der Fahrer von Reisebussen können an den Arbeitsrhythmus angepasst werden.

Das ändert jedoch nichts an maximalen Lenk- oder Mindestruhezeiten für die betreffenden Berufskraftfahrer. Die Prüfung einer dem spezifischen Arbeitsrhythmus entsprechenden Änderung der Verordnung von 2006 war vom Parlament 2020 mit der Begründung angeregt worden, dass der Reisebusverkehr andere Merkmale aufweist als der Personenlinienverkehr und der Straßengüterverkehr. Dabei geht es um die Saisonabhängigkeit, Interaktion mit den Fahrgästen, häufige spontane Planänderungen, kürzere durchschnittliche Tageslenkzeiten und längere Lenkzeiten zu Beginn und am Ende der Reise.

Nunmehr haben Parlament und Rat am 20. Januar 2024 unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen Einigung über folgende Anpassungen erzielt:

- Flexibilität, wie die erforderliche Mindestruhezeit von 45 Minuten in zwei Pausen aufgeteilt werden kann, die über die 4,5-stündige Lenkzeit verteilt sind;
- die Möglichkeit, die tägliche Ruhezeit um 1 Stunde zu verschieben, sofern die Gesamtlenkzeit an diesem Tag 7 Stunden nicht überschreitet und diese Möglichkeit während einer Fahrt mit einer Dauer von mindestens 6 Tagen einmal oder während einer Fahrt von mindestens 8 Tagen zweimal in Anspruch genommen wird;
- Flexibilität, die wöchentliche Ruhezeit, um bis zu 12 aufeinanderfolgende Tage im Anschluss an eine vorherige reguläre wöchentliche Ruhezeit zu verschieben;
- Die vorstehende Option, die bereits im grenzüberschreitenden Verkehr angewandt werden, könnte nun auch auf inländische Dienste übertragen werden.

Hinsichtlich der Kontrollbestimmungen sieht die vorläufige Einigung vor, dass

- die für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen erforderliche Dokumentation nur ein einziges Fahrtenblatt an Bord umfasst, das nach Abschluss einer diesbezüglichen Studie der Kommission durch ein digitales Formular ersetzt wird;
- die Dokumentation an Bord sich auf vergangene Fahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums erstreckt, für den Kopien in Papierform oder in elektronischer Form an Bord mitgeführt werden müssen;
- mehr Digitalisierung angestrebt wird, weil die Spezifikationen des Fahrtenschreibers spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung geändert werden müssen, sodass die Art der Personenbeförderung vom Gerät abgelesen werden kann und die Pflicht, für vergangene Fahrten Dokumente an Bord mitzuführen, entfällt, wenn der Fahrtenschreiber in Betrieb ist;
- in der überarbeiteten Verordnung klargestellt wird, dass Verstöße gegen die Vorschriften über Fahrtenschreiber, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen werden, im Mitgliedstaat der Aufdeckung verfolgt werden können.

Der Geltungsbereich dieser Anpassung des Reisebusverkehrs beschränkt sich auf den nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr, der für den Tourismus am relevantesten ist. Die Neuregelung betrifft etwa 3% des Personenverkehrs

mit Bussen auf EU-Ebene.

- Pressemitteilung 29. Januar 2024 <https://t1p.de/3iak4>
- Überarbeitete VO <https://t1p.de/c80tf>

[zurück](#)

17. Verkehrstage in Brüssel

In Brüssel finden vom 2. bis 5. April 2024 die Europäischen Verkehrstage statt.

Tagungsinhalt ist die Erörterung von konkreten Maßnahmen und der Austausch von bewährten Verfahren für die Schaffung eines vollständig dekarbonisierten, widerstandsfähigen, nahtlosen und digitalen Verkehrs- und Mobilitätsnetzes in Europa. Dabei wird im Mittelpunkt stehen die überarbeitete Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) mit der Einführung von neun neuen europäischen Verkehrskorridoren und einem überarbeiteten Governance-System unter der Leitung von elf europäischen TEN-V-Koordinatoren .

- Pressemitteilung <https://t1p.de/js521>
- Programm <https://t1p.de/fme7n>
- Registrierung <https://t1p.de/xqsh0>

[zurück](#)

18. Luftqualität

Die EU-Luftqualitätsvorschriften werden durch neue Grenz- und Zielwerte verschärft.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 20. Februar 2024 geeinigt. Grundlage ist der Kommissionsvorschlag vom 26. Oktober 2022 (siehe eukn 1/2023/16) über eine neue Richtlinie, mit der zwei bereits vorhandene Richtlinien zusammengefasst werden - die vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. (2008/50/EG) und die vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (2004/107/EG).

Die neue Richtlinie gilt für eine Vielzahl von luftverunreinigenden Stoffen, darunter Feinstaub, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Benzo(a)pyren, Arsen, Blei und Nickel, und legt für jeden von ihnen spezifische Normen fest. Mit welchen Mitteln die EU-Länder die neuen Normen erreichen wollen, entscheiden sie selbst. Die neuen Grenz- und Zielwerte gelten ab 2030. Diese Frist kann aber auf Antrag der Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2029. aus bestimmten Gründen und unter strengen Bedingungen bis 2040 verschoben werden. In Fällen, in denen ein Grenzwert oder Zielwert überschritten wird oder die konkrete Gefahr besteht, dass die Warn- oder Informationsschwellen für bestimmte Schadstoffe überschritten werden, müssen die Mitgliedstaaten

- einen Fahrplan für die Luftqualität vor Ablauf der Frist für den Fall, dass die Schadstoffkonzentration zwischen 2026 und 2029 den bis 2030 zu erreichenden Grenzwert oder Zielwert überschreitet;
- Luftqualitätspläne für Gebiete aufstellen, in denen die Schadstoffwerte die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte und Zielwerte nach Ablauf der Frist überschreiten;

- kurzfristige Aktionspläne mit Sofortmaßnahmen beschließen, z. B. Einschränkung des Fahrzeugverkehrs, Aussetzung von Bauarbeiten usw., um das unmittelbare Risiko für die menschliche Gesundheit in Gebieten zu verringern, in denen die Alarmschwellen überschritten werden.

Nach den neuen Vorschriften müssten die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass die Bürger Anspruch auf Schadenersatz haben, wenn ihre Gesundheit geschädigt wurde, infolge eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten müssen auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für diejenigen festlegen, die gegen die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Maßnahmen verstoßen. Dabei müssen sie berücksichtigen die Schwere und Dauer des Verstoßes, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, sowie den tatsächlichen oder geschätzten wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verstoß.

Die vorläufige Einigung wird nun von den Mitgliedstaaten im Rat und dem Umweltausschuss des Parlaments zur Billigung vorgelegt. Bei Annahme muss der Text vom Parlament und Rat förmlich angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/29nj3>
- Kommissionsvorschlag 26.10.2022 <https://t1p.de/q0cqh>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3X1PJF1>
- 2008/50/EG <https://bit.ly/3GyR2UO>
- 2004/107/EG <https://bit.ly/3ZFih90>
- EVP <https://t1p.de/efte4>

[zurück](#)

19. Abwasser – Anforderungen verschärft

Die EU-Vorschriften zur Sammlung, Behandlung und Einleitung von Abwasser sind verschärft worden.

Über eine entsprechende Änderung der Abwasserrichtlinie aus dem Jahr 1991 haben sich Parlament und Rat am 29. Januar 2024 geeinigt. Dabei war Grundlage der Kommissionsvorschlag vom 22. Oktober 2022 (siehe eukn 10/2023/10). Zu den neuen Regeln im Einzelnen:

- Die Verpflichtung zur Einrichtung von zentralen Abwassersammelsystemen wird ab 2035 auf kleine Gemeinden ab 1.000 Einwohnergleichwerte (EW) ausgeweitet; bislang lag die Grenze bei 2.000 EW. Ausnahmeregelungen gibt es für kleinere Gemeinden, die in Küstengewässer einleiten und für Einleitungen in weniger empfindliche Gebiete. Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, durchführbar oder kosteneffizient, können die Mitgliedstaaten einzelne Systeme zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser nutzen. Der EW ist eine Einheit für die potentielle Wasserverschmutzung durch eine Person pro Tag.
- Die Verpflichtung zur Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe im Abwasser (Zweitbehandlung) wird bis 2035 auf alle Gemeinden mit 1.000 EW ausgedehnt.
- Für Gemeinden mit mehr als 100 000 EW müssen die Mitgliedstaaten bis 2033 systematisch integrierte Bewirtschaftungspläne für den

Umgang mit Niederschlagswasser aus starken Regenfällen entwickeln. Ausnahmeregelungen gelten für kleinere Ballungsräume. In diesen Plänen müssen konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden, wobei naturbasierten Lösungen zu bevorzugen sind.

- Wenn Überläufe aus der Kanalisation Trinkwasser, Badegewässer oder die Einhaltung der Umweltqualitätsziele für Wasser gefährden, also ein Risiko darstellen, müssen integrierte Bewirtschaftungspläne bereits ab 10.000 EW aufgestellt werden.
- Die Entfernung biologisch abbaubarer organischer Stoffe (2.Reinigungsstufe) aus dem Abwasser wird bis 2035 auf alle Gemeinden mit 1.000 EW ausgedehnt.
- Neue Schwellenwerte bestehen für die Entfernung von Stickstoff und Phosphor aus dem Abwasser (3. Reinigungsstufe) ab 2026 (Zwischenziel 2033).
- Die Entfernung eines breiten Spektrums von Mikroverunreinigungen (4.Reinigungsstufe), z. B. aus Arzneimitteln und Kosmetika, muss ab 2039 (Zwischenziel 2033) erfolgen.
- Mindestens 80% der Kosten für die 4. Reinigungsstufe müssen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung von den Herstellern von Arzneimitteln und Kosmetika getragen werden (Verursacherprinzip). Auch die Kosten für die Erhebung und Überprüfung von Daten über die in Verkehr gebrachten Produkte müssen von den Herstellern getragen werden.
- Chemische Schadstoffe im Abwasser, z. B. „ewigen Chemikalien“ wie PFAS und Mikroplastik, Krankheitserreger und antimikrobielle Resistenzen oder SARS-COVID-Erreger im Falle einer Pandemie, werden an den Zu- und Abläufen von Klärwerken systematisch überwacht, ebenso der Klärschlamm.
- Klärwerke als technisch bedingte Großverbraucher von Energie müssen ab 2045 zu 100% mit Erneuerbaren betrieben werden. Diese Energie kann vor Ort oder außerhalb des Standorts produziert werden. Bis zu 35% der Energie kann aus externen Quellen bezogen werden.

Die Kommission betont, dass die Richtlinie die Qualität von Klärschlamm und behandeltem Abwasser verbessert, eine stärkere Wiederverwendung in der Landwirtschaft ermöglicht und sicherstellt, dass wertvolle Ressourcen nicht verloren gehen.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die neue Richtlinie noch förmlich annehmen, bevor sie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten kann. Die Mitgliedstaaten müssen dann mit der Umsetzung der Anforderungen beginnen und im Jahr 2026 erste aktualisierte nationale Umsetzungsprogramme vorlegen.

- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/ecbrv>
- Pressemitteilung Parlament (Englisch) <https://t1p.de/ci04m>
- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/q0w3q>
- Kommissionsvorschlag <https://t1p.de/unete>
- Fragen und Antworten zum Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/3SFZDcq>
- eukn 10/2023/10 <https://t1p.de/6hh23>
- Abwasserrichtlinie 1991 <https://bit.ly/3SK2QaN>
- Hintergrundinfos <https://t1p.de/kw98n>

20. Gewalt gegen Frauen

Der strafrechtliche Schutz von Frauen vor körperliche Gewalt wird aus- geweitet.

Künftig werden in der gesamten EU psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt sowohl offline als auch online unter Strafe gestellt, bestimmte Formen der Cybergewalt eingeschlossen. Damit wird in diesem Bereich erstmals die Strafbarkeit in allen 27 Mitgliedstaaten einheitlich geregelt. Auf eine entsprechende Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben sich Parlament und Rat am 07.02.2024 geeinigt. Grundlage ist ein am 8. März 2022 von der Kommission vorgelegte Entwurf. Nach der beschlossenen Richtlinie werden folgende EU-weite Straftatbestände mit Mindesthöchststrafen eingeführt:

- Verstümmelung weiblicher Genitalien und Zwangsehen als eigenständige Straftaten.
- Gewalt im Internet, einschließlich des nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimen Bildern (einschließlich Deepfakes), Cyberstalking, Cyber-Belästigung, frauenfeindlicher Hetze und Cyberflashing
- Aufstachelung zu Hass oder Gewalt im Internet aufgrund des Geschlechts

Die neue Richtlinie sieht auch Maßnahmen zur Verhütung aller Arten von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, vor und legt neue Standards für den Schutz, die Unterstützung und den Zugang der Opfer zur Justiz fest. So werden beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichtet, Hotlines und leicht zugängliche Meldestellen für Opfer häuslicher Gewalt zu schaffen. Aufgrund rechtlicher Bedenken des Rates wurde keine Einigung über die Kriminalisierung von Vergewaltigung erzielt.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/0xo3t>
- Kommissionsentwurf <https://t1p.de/kqkpv>

[zurück](#)

21. Europäische Betriebsräte

Zur Stärkung der Europäischen Betriebsräte (EBRs) wird die einschlä- gige Richtlinie überarbeitet.

In seiner Entschließung vom 2. Februar 2023 (siehe unter eukn 2/2023/15) hatte das Parlament die Kommission aufgefordert, die Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat vom 22. September 1994 / 6. Mai 2009 zu überarbeiten und bis zum 31. Januar 2024 einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, Das erfolgte mit dem Kommissionsvorschlag vom 24. Januar 2024. Danach sind folgende Änderungen bei der Arbeitsweise der EBR vorgesehen:

- Gleiches Recht für alle Beschäftigten, die Einrichtung eines EBRs zu beantragen. Ausnahmen werden gestrichen, sodass zusätzlich potenziell 5,4 Millionen Beschäftigte in 320 multinationalen Unternehmen die Einrichtung eines solchen Betriebsrats beantragen können.
- Gewährleistung, dass Beschäftigte multinationaler Unternehmen rechtzeitig und in sinnvoller Weise zu Fragen konsultiert werden, die sie betreffen
- Gewährleistung, dass die EBR über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

- Festlegung von Bedingungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im EBR.

Diese Betriebsräte stellen sicher, dass Arbeitskräfte an Entscheidungen über länderübergreifende Angelegenheiten beteiligt werden, etwa, wenn Umstrukturierungen anstehen. Gegenwärtig vertreten rund 1000 EBR die Interessen von fast 11,3 Millionen europäischen Beschäftigten. Das ist zwar mehr als der Hälfte der infrage kommenden Arbeitskräfte, jedoch hat weniger als ein Drittel der 4000 Unternehmen, in denen diese Möglichkeit besteht, einen solchen Betriebsrat.

- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/2dylz>
- Entschließung <https://bit.ly/3DX2toP>
- eukn 2/2023/15 <https://t1p.de/6x4vj>
- Richtlinie 94/45/EG 22.09.1994 <https://bit.ly/3jPnU4l>
- Richtlinie 2009/38/EG 06.05.2009 <https://t1p.de/znac0>
- Kommissionsvorschlag vom 24.01.2024 <https://t1p.de/p7eae>

[zurück](#)

22. EU Behindertenausweis und EU Parkausweis

Es wird einen europäischen Behindertenausweis und einen europäischen Parkausweis geben.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 8. Februar 2024 geeinigt. Grundlage ist ein Kommissionsvorschlag vom 6. September 2023 (siehe unter eukn 10/2021/28). Der Europäische Behindertenausweis ergänzt bestehende nationale Ausweise und wird in der gesamten EU als Nachweis für eine Behinderung oder einen Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen aufgrund einer Behinderung anerkannt werden. Damit wird ein gleichberechtigter Zugang zu Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlung in Bezug auf öffentliche und private Dienstleistungen, Aktivitäten und Einrichtungen garantiert. Dies kann einen vorrangigen Zugang, ermäßigte Gebühren, persönliche Assistenz, Blindenschrift oder Sprachunterstützung für Verkehrsmittel, kulturelle Veranstaltungen, Museen, Freizeit- und Sportzentren sowie Vergnügungsparks umfassen.

Der (verbesserte) Europäische Parkausweis gewährleistet EU-weit den Zugang zu ausgewiesenen reservierten Park- und Stellplätzen. Er wird auf einem gemeinsamen verbindlichen Muster basieren.

Beide Ausweise werden von den Mitgliedstaaten ausgestellt. Der Behindertenausweis ist kostenlos; der Parkausweis kann auch gegen Kostenerstattung ausgestellt werden. Sie enthalten einen QR-Code, um Fälschungen und Betrug zu verhindern; Relevante Informationen über die beiden Ausweise werden von den Mitgliedstaaten in einer eigenen Website bereitgestellt. Darüber hinaus wird die EU eine spezielle Website mit Links zu allen nationalen Webseiten einrichten. Die Mitgliedstaaten haben für die Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften 2,5 Jahre und für die Anwendung der Richtlinie 3,5 Jahre Zeit haben werden.

- Pressemitteilung Rat 08.02.2024 <https://t1p.de/1m6uz>
- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/8tmis>
- Kommissionsvorschlag vom 06.09.2023 <https://t1p.de/yr17b>
- eukn 10/2021/28 <https://t1p.de/vust4>
- Fakten und Zahlen <https://t1p.de/z9sdt>

[zurück](#)

23. lehrer-online.de

Unterrichtsvorschläge für Lehrkräfte bietet das neue Online-Portal „lehrer-online.de“.

Seit Anfang Februar finden Lehrkräfte auf diesem Portal eine Übersicht von Arbeitsblättern, Unterrichtsmaterial und Entwürfen und Angeboten, die es online und offline gibt. Ganz aktuell zur Europawahl u.a.

- Hexen für Europa: Online-Spiel fürs Klassenzimmer
- Virtuelles Rollenspiel: Gesetzgebung in der EU
- Desinformation/Gesetzgebung im Europäischen Parlament
- Planspiel "Fakt oder Fake" zu
- Europa kommt in die Schule
- Europa im Unterricht diskutieren | Team EUROPE DIRECT buchen

Das Portal bietet redaktionell geprüft und rechtssicher nutzbar Unterrichtseinheiten, Kopiervorlagen, interaktive Übungen und Videos für alle Schulformen und Fächer. aber auch Fachartikel und Video-Tutorials für die Aus- und Weiterbildung, digital, editierbar und per Classroom Manager mit den Lernenden teilbar

- Portal <https://t1p.de/iww1j>
- Zur Europawahl <https://t1p.de/pzyem>

[zurück](#)

24. Influencer und Schleichwerbung

Auf den Kanälen von Influencern ist Schleichwerbung fast die Regel.

Obwohl 97% regelmäßig Inhalte mit kommerziellem Hintergrund auf ihren Profilen veröffentlichen, kennzeichnen nur etwa 20 % diese konsequent als Werbung. Sie verstoßen damit gegen einen zentralen Grundsatz zum Verbraucherschutz. Danach müssen kommerzielle Inhalte in den sozialen Medien als Werbung gekennzeichnet werden. Die Verheimlichung kommerzieller Zwecke (Schleichwerbung) ist Irreführung der Verbraucher und gehört nach den EU-Verbraucherschutzvorschriften zu den unlauteren Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG).

Die „Schleichwerbung als Geschäftsmodell“ wurde im Rahmen einer umfassenden Überprüfung (Screening) auf Einhaltung der europäischen Verbraucherregeln von Online-Posts in sozialen Medien festgestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in den Fitness-Check für digitale Fairness einfließen. Die Untersuchung ist eine Grundlage für die Beurteilung, ob neue Rechtsvorschriften erforderlich sind, um digitale Märkte so sicher wie Offline-Märkte zu machen. Zu den Ergebnissen der Überprüfung:

- 97% veröffentlichten Posts mit kommerziellem Inhalt, aber nur 20% legten dies systematisch als Werbung offen;
- 78% übten eine gewerbliche Tätigkeit aus; jedoch waren nur 36% auf nationaler Ebene als Händler registriert;
- 30% machten in ihren Posts keine Angaben zum Unternehmen, z. B. E-Mail-Adresse, Firmenname, Postanschrift oder Registrierungsnummer;
- 38% von ihnen nutzten nicht die Plattformlabels, die zur Offenlegung kommerzieller Inhalte dienen, z.B. „bezahlte Partnerschaft“ auf Instagram – im Gegenteil, sie entschieden sich für eine andere Formulierung wie z.B. „Zusammenarbeit“ (16%), „Partnerschaft“ (15%) oder ein allgemeines Dankeschön an die Partnermarke (11%);

- 40% legten die gesamte kommerzielle Kommunikation transparent offen. 34% der Profile machten die Offenlegung sofort sichtbar, ohne dass weitere Schritte wie ein Klick auf „mehr lesen“ oder Scrollen erforderlich waren;
- 40% bewarben ihre eigenen Produkte, Dienstleistungen oder Marken. 60% davon legten Werbung nicht konsequent offen;
- 44% hatten eigene Websites, die Mehrzahl von ihnen konnte direkt über diese Sites verkaufen.

Es wurden Beiträge von 576 Influencern auf großen Social-Media-Plattformen (TikTok, YouTube, Facebook, X, Snapchat und Twitch) überprüft. Zusätzlich 358 dort aktive Personen sind für weitere Ermittlungen vorgesehen. Von den untersuchten Influencern hatten 82 über eine Million Follower, 301 bewegten sich zwischen 100.000 und einer Million und 73 zwischen 5.000 und 100.000 Followern, hauptsächlich in den Bereichen Mode, Lifestyle, Schönheit, Ernährung und Lebensmittel, Sport sowie Gaming.

Um den Influencern die relevanten Informationen über rechtliche Verpflichtungen nach dem Verbraucherrecht der EU leichter zugänglich zu machen, hat die Kommission den Influencer Legal Hub ins Leben gerufen

- Pressemitteilung 14.2.2024 <https://t1p.de/oyvmn>
- Legal Hub <https://t1p.de/lp7d2>
- Fitness-Check digitale Fairness <https://t1p.de/w3m21>
- Richtlinie 2005/29/EG <https://t1p.de/hb95g>

[zurück](#)

25. Recht auf Reparatur

Reparaturleistungen sollen einfacher, schneller, transparenter und attraktiver werden.

Das sieht die Reparatur - Richtlinie vor, auf die sich Parlament und Rat am 2. Februar 2024 geeinigt haben (eukn 12/2023/7). Dabei war Grundlage der von der Kommission am 24. März 2023 vorgelegte Richtlinienentwurf (siehe eukn 4/2023/16). Die Richtlinie macht für die Verbraucher die Entscheidung attraktiv, sich für die Reparatur und gegen die Entsorgung zu entscheiden. Damit soll die Lebensdauer von Produkten durch Reparaturen verlängert werden, u.a. durch folgende verbindliche Vorschriften:

- Die Verbraucher können von den Herstellern die Reparatur von Produkten verlangen, die technisch reparierbar sind. Aber das Recht des Käufers bleibt bestehen, innerhalb der Garantie zwischen Reparatur und Ersatz zu wählen,
- Um den bürokratischen Aufwand für die Reparaturbetriebe zu verringern, können sie ein im Anhang der Richtlinie veröffentlichtes Muster für ein europäisches Informationsformular verwenden, das über Reparaturbedingungen, Zeit bis zur Fertigstellung der Arbeiten, Preise, Ersatzprodukte usw. informiert. Wenn die Betriebe dem Verbraucher das Formular zur Verfügung stellen, sind die in dem Formular festgelegten Informationspflichten verbindlich.
- Eine auf europäischer Ebene betriebene Online-Reparaturplattform, über die Verbraucher mit lokalen Reparaturbetrieben in Kontakt treten können, wird für jeden Mitgliedstaat Abschnitte enthalten, wobei die

Informationen auch von nationalen, öffentlich oder privaten Reparaturplattformen stammen können.

- Nach der Reparatur eines Produkts verlängert sich des Haftungszeitraum des Verkäufers um 12 Monate, sobald der vertragsgemäße Zustand des Produkts wiederhergestellt wurde. Diese Frist kann von den Mitgliedstaaten weiter verlängert werden.
- Die Hersteller werden verpflichtet, Informationen über Ersatzteile auf ihrer Website bereitzustellen und den Akteuren des Reparatursektors zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen.
- Die Hersteller dürfen unabhängige Werkstätten nicht die Verwendung gebrauchter oder mittels 3D-Druck hergestellter Ersatzteile verbieten.

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist derzeit auf diejenigen Produkte beschränkt, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, d.h. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke oder Staubsauger. Mit Inkrafttreten der bereits schlussberateten Ökodesign-Verordnung (siehe eukn 12/2023/7) gilt die Richtlinie auch für die in deren Anhang dieser Verordnung aufgeführten Produktgruppen Batterien, Energieverbrauchsrelevante Produkte und Textilien. In einer zweiten Phase werden durch delegierte Rechtsakte Vorschriften ggf. für weitere Produktgruppen, vor allem aber für einzelne Produkte festgelegt, wobei folgenden Produkten Vorrang eingeräumt werden soll: Möbel, Reifen, Farben, Reinigungsmittel, Schmiermittel und Chemikalien sowie Stahl, Eisen und Aluminium.

Die formale Abstimmung über die Reparaturrichtlinie und die Ökodesign-Verordnung im Parlament und Veröffentlichung im Amtsblatt stehen z.Zt. (25.02.2024) noch aus.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/uata4>
- Kommissionsvorschlag 24.03.2023 <https://t1p.de/rcv7n>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/omgng>
- eukn 4/2023/16 <https://t1p.de/mv6fx>
- eukn 12/2023/7 <https://t1p.de/ewx54>
- Ökodesign-Verordnung <https://t1p.de/o2eua>

[zurück](#)

26. Kritische Technologien – Plattform STEP

Investitionen in kritische Technologien werden über die neue Plattform STEP unterstützt.

Darauf haben sich Parlament und Rat am 7. Februar 2024 geeinigt. Über diese Finanzierungsplattform sollen innovative Technologielösungen gefördert und den EU-Firmen das Geld zur Verfügung gestellt werden, um ihr Potenzial in den Bereiche Digital und Deep Tech, Clean Tech und Biotech zu entfalten. Die erforderlichen Mittel sollen durch Bündelung von Mitteln aus bestehenden EU-Programmen und –Fonds bereitgestellt werden, einzig dem Europäischen Verteidigungsfonds werden zusätzliche 1,5 Mrd. EUR zugewiesen. Zur Umsetzung von STEP:

- Die Einstufung von STEP-Investitionen als „kritische Technologien“ wird über Leitlinien der Kommission geregelt.
- Für Projekte, die zu den STEP-Zielen beitragen, wird ein Souveränitätssiegel als Qualitätssiegel geschaffen, das den Zugang zu EU-Mitteln und die Gewinnung anderer Investitionen erleichtert.

- Als zentrale Anlaufstelle für Finanzierungsmöglichkeiten für STEP-bezogene Projekte wird ein Souveränitätsportal eingerichtet.

Für STEP-Prioritäten werden im Programmplanungszeitraum 2021–2027 ein Kofinanzierungssatz von 100% und ein Vorfinanzierungssatz von 30% gelten. Für 2020 wird rückwirkend ein Kofinanzierungssatz von 100% angewandt, bei Verlängerung der Frist für die Einreichung von Zahlungsanträgen um 12 Monate.

Die Verordnung zur Einrichtung von STEP tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

- Pressemitteilung Rat 10.06.1023 <https://t1p.de/pyobj>
- Presseerklärung Parlament 17.10.2023 <https://t1p.de/u2jfp>
- Plenum <https://t1p.de/rp2np>
- Pressemitteilung Kommission vom 08.02.2024 <https://t1p.de/0vd6j>
- Fragen und Antworten [EU-Haushalt \(europa.eu\)](https://t1p.de/0vd6j)
- EURACTIV 21.06. 2023 <https://t1p.de/jj234>
- Plattform <https://t1p.de/xrw2d>

[zurück](#)

27. Geldwäsche

In der EU werden künftig Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (schmutziges Geld) nach strengeren Regeln bekämpft.

Auf eine entsprechende Überarbeitung der Antigeldwäsche-Regelwerks (neue Verordnung: Einigung am 13.12.2023 und Anpassung der Richtlinie am 01.01.2024) haben sich Parlament und Rat geeinigt, Danach wird das bestehende Regelwerk um folgende Maßnahmen erweitert:

- Bildung einer europäischen Anti-Geldwäsche Agentur (AMLA) kommt nach Frankfurt am Main (<https://t1p.de/yn9vo>), die das Kernstück des Pakets zur Bekämpfung der Geldwäsche bildet.
- Harmonisierung der Aufgaben und Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen (FIU), um eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Zuständigen Behörden erhalten über eine zentrale Anlaufstelle Zugang zu den Immobilienregistern, die beispielsweise Informationen über den Preis, die Art der Immobilie, die Geschichte und Belastungen wie Hypotheken, gerichtliche Beschränkungen und Eigentumsrechte zur Verfügung stellt.
- Zentralen Meldestellen erhalten direkten Zugang zu Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, darunter Steuerinformationen, Informationen über Gelder und andere Vermögenswerte, die aufgrund gezielter Finanzsanktionen eingefroren wurden, Informationen über Geldtransfers und Kryptotransfers, nationale Kraftfahrzeug-, Luft- und Wasserfahrzeugregister, Zolldaten sowie nationale Waffen- und Waffenregister.
- Die Vorschriften über den wirtschaftlichen Eigentümer werden harmonisierter und transparenter. Wirtschaftliches Eigentum bezieht sich auf Personen, die tatsächlich die Vorteile des Eigentums an einer juristischen Person (wie einem Unternehmen, einer Stiftung oder einem Trust) kontrollieren oder genießen, obwohl der Titel oder das Eigentum auf einen anderen Namen lautet. Damit wird den zuständigen Behörden geholfen, gegen den Missbrauch dieser Vermögenswerte durch Kriminelle

vorzugehen. Die Schwelle für die Identifizierungspflichten wirtschaftlicher Berechtigter bleibt bei 25%.

- Harmonisierung der Vorschriften über den Zugang zu dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer, um Journalisten und der Zivilgesellschaft Beiträge zur Bekämpfung der Finanzkriminalität zu erleichtern.
- Die Liste der zur Informationen an die zuständigen Behörden Verpflichteten wird ausgeweitet auf
 - Händler von Luxusgütern, wie Edelmetalle, Edelsteine, Luxusautos, Flugzeugen und Yachten sowie von Kulturgütern (wie Kunstwerken) werden zu strengeren Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet.
 - Krypto-Asset-Dienstleister müssen ab Transaktionen in Höhe von 1.000 Euro Informationen über ihre Kunden überprüfen und verdächtige Aktivitäten melden.
 - Profifußballvereine und –vermittler, Da der Sektor und sein Risiko jedoch großen Unterschieden unterliegen, haben die Mitgliedstaaten die Flexibilität, sie von der Liste zu streichen, wenn sie ein geringes Risiko darstellen.
 - Die zur Informationen an die zuständigen Behörden Verpflichteten müssen ihre Sorgfaltspflichten auch auf gelegentliche Transaktionen und Geschäftsbeziehungen verstärken, an denen Drittländer mit hohem Risiko aufgrund von Mängeln in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus beteiligt sind,
 - Die Verpflichteten müssen auch die Identität einer Person ermitteln und überprüfen, die gelegentlich Bargeschäfte zwischen 3.000 EUR und 10.000 EUR tätigt.

Für Barzahlungen wird eine EU-weite Festsetzung einer Bargeldobergrenze von 10.000 € (siehe unter 4/2023/5) die es Kriminellen erschweren wird, schmutziges Geld zu waschen. Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze festlegen.

- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/s4t68>
- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/w1p6v>
- AMLA <https://t1p.de/o3z07>

[zurück](#)

28. Hetze - neuer EU Straftatbestand

Hetze und Hasskriminalität sollen in die Liste der EU-Straftatbestände aufgenommen werden.

In dem am 18. Januar 2024 mit großer Mehrheit (397 Ja-Stimmen, 121 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen) verabschiedeten Beschluss betont das Plenum, dass die Meinungsfreiheit nicht als Schutzschild für Hassreden und Hassverbrechen genutzt werden dürfe, weder online noch offline. Damit unterstützt das Plenum einen Vorschlag der Kommission vom 9. Dezember 2021 und fordert den Rat auf, dem Kommissionsvorschlag zu folgen und Hetze und Hassverbrechen als „EU-Straftatbestände“ einzustufen. Dafür ist es aber erforderlich, dass in einem ersten Schritt der Rat einstimmig beschließt, diesen neuen Kriminalitätsbereich in die Liste der Straftaten nach Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitseise der EU (AEUV) aufzunehmen. Dabei handelt es sich um besonders schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension, für die Parlament und

Rat Mindestregeln zur Festlegung von Straftaten und Sanktionen festlegen können. Erst in einem zweiten Schritt können nach einem entsprechenden Ratsbeschluss Mindestvorschriften für die Definitionen und Sanktionen erlassen werden. Der erforderliche erste Schritt ist im Rat bislang aufgrund der Blockadehaltung einiger Mitgliedstaaten nicht zustande gekommen. Die bestehenden EU-Straftatbestände beschränken den Schutz vor Hass auf bestimmte Motive wie Rasse, Religion oder nationale Herkunft.

Pressemitteilung (z.Zt. nur Englisch) <https://t1p.de/ztnby>

AEUV Artikel 8 Abs.1 <https://t1p.de/jzoi1>

Mitteilung vom 9.12.2021 <https://t1p.de/gl029>

[zurück](#)

29. Fördermittel – Transparenz

Die Rechenschaftspflicht nichtstaatlichen Organisationen über die Verwendung von EU - Zuschüssen muss verbessert werden.

Das ist das Ergebnis eines Initiativberichts zur „Transparenz und Rechenschaftspflicht von aus dem EU-Haushalt finanzierten nichtstaatlichen Organisationen“ der vom Parlament am 17. Januar 2024 verabschiedet worden ist. Im Mittelpunkt steht die Feststellung, dass für Nichtregierungsorganisationen (NRO), die Überwachung derzeit auf EU-Mittel beschränkt ist, die direkt an NRO vergeben werden. Künftig soll die Überwachung auch auf die Weitervergabe der Unionsmittel vom direkten Empfänger (NGO) auf die Endempfänger ausgeweitet werden.

In dem Bericht werden die bedeutenden Beiträge der NRO in verschiedenen Sektoren ausdrücklich hervorgehoben. Zugleich wird aber auch betont, dass die Untervergabe von Zuschüssen und ihre Verwendung durch die einzelnen Begünstigten nicht erfasst werden und damit der Kontrolle entzogen sind. Unionsmittel vom direkten Empfänger bis zum Endbegünstigten müssen transparent und rückverfolgbar sein, wenn Mittel entlang einer Kette weitergegeben werden. Das soll bei der Überarbeitung des Transparenz-Registers der EU und seiner Leitlinien vorgeschrieben werden, wie es das Parlament bereits in seiner Empfehlung vom 10. Mai 2023 gefordert hatte.

- Plenum 17.01.2024 <https://t1p.de/wjnf>
- Plenum 10.05.2023 <https://t1p.de/qe6c9>
- FTS <https://t1p.de/x62dw>

[zurück](#)

30. Medizinische Berufe – Konsultation

Die Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte medizinische Berufe sollen aktualisiert werden.

Dabei geht es um die Berufsqualifikationen von Krankenpflegepersonal, Apothekern und Zahnärzten. Fachkräften aus Mitgliedsstaaten, die die angegebenen Mindestanforderungen erfüllen, können ihre Qualifikationen automatisch anerkennen lassen und ihren Beruf in einem anderen EU-Land ausüben. Die Kommission hat den Entwurf einer aktualisierten einschlägigen Richtlinie zu Konsultation gestellt. Die Konsultation wurde am 12. Februar 2024 beendet.

- Konsultation <https://t1p.de/ecm4h>
- Entwurf <https://t1p.de/j0u89>
- Anerkennung Berufsqualifikationen <https://t1p.de/lit2s>

[zurück](#)